

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat



[Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow]

Fraktion Grüne/B90-ProZukunft
Herrn Burkhard Petzold
August-Bebel-Straße 22
15344 Strausberg

Fachbereich: I
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Schinkel
Durchwahl: 03346 850 - 6071
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25
Datum: 21.09.2015

[]

Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Batzlower Mühlenfließ

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Ihre Anfrage vom 17.09.2015 beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkungen zum vorhandenen Drainagesystem für die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Batzlow aus wasserrechtlicher Sicht:

Die Anlagen in Batzlow wurden in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet.

Nach § 147 Abs. 1 Satz 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist eine Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nicht erforderlich für Benutzungen und die Errichtung von Anlagen, die nach dem Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (DDR-GBl. I Nr. 26, 467) zugelassen oder deren Zulassungen durch das vorgenannte Gesetz aufrechterhalten worden sind und zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Hierfür trägt der Gewässerbenutzer die Darlegungs- und Beweislast. Der Gewässerbenutzer muss insbesondere auch die Rechtsnachfolge nach dem ursprünglichen Zulassungsinhaber nachweisen.

Nach dem Wassergesetz der DDR vom 17. April 1963 bestand keine Genehmigungspflicht für die Absenkung des Grundwasserstandes durch Meliorationsmaßnahmen. Es bedurfte lediglich einer Zustimmung der Staatlichen Gewässeraufsicht, wenn für die Einleitung des Dränwassers in ein oberirdisches Gewässer eine Anlage an einem oberirdischen Gewässer errichtet wurde.

Mit dem Wassergesetz der DDR vom 02. Juli 1982 wurde zwar eine Genehmigungspflicht für Absenkungen des Grundwasserstandes durch Meliorationsmaßnahmen, ausgenommen die zeitweilige Ableitung von Niederschlagswasser oder Stauwasser von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, eingeführt. Jedoch behielten aufgrund der Übergangsbestimmungen Nutzungen wie Meliorationen, für die bis zum Inkrafttreten des Wassergesetzes keine ausdrückliche Genehmigungspflicht bestand, weiterhin ihre Gültigkeit.

Der spezielle Fall war Anlass für eine vertiefende Prüfung des Sachverhaltes innerhalb der Kreisverwaltung.

Im Ergebnis wurde ein „Leitfaden für den Umgang mit landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen im Landkreis Märkisch-Oderland“ erarbeitet, der entsprechende Handlungsempfehlungen vorgibt (siehe Anlage).

1. *Wie bewertet der Landkreis die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Batzlower Mühlenfließ – Büchnitztal“ durch die Einleitung des Drainagewassers in den Quellbereich des Batzlower Mühlenfließes?*

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind nicht nur direkt durch die Einleitung des Dränwassers in den Quellbereich möglich, sondern auch indirekt z. B. durch das Trockenfallen von Amphibien-Laichhabitaten im Umfeld des Gebiets. Die Stabilität der Populationen innerhalb des FFH-Gebiets würde durch den nachhaltigen Fortfall der außerhalb gelegenen Laichhabitate einschließlich der dort angesiedelten Populationen geschwächt, da kein Austausch mit diesen Populationen mehr stattfinden könnte und bei Verlusten innerhalb des FFH-Gebiets keine Regeneration durch Zuwanderung aus diesen Habitaten möglich wäre.

Die Wirkung der Dränwasser-Einleitung hängt maßgeblich von der Wasserqualität ab. Beeinträchtigungen können z. B. aus erhöhten Nährstofffrachten und einem schnelleren Ablauf des Wassers aus der Landschaft resultieren. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im gegebenen Fall das versickernde Niederschlagswasser im Boden in jedem Fall in Richtung des FFH-Gebiets fließt, dort jedoch erst mit erheblicher Verzögerung, stark gedämpfter Mengenamplitude und nach Durchlaufen weiterer filternder Erdschichten gereinigter ankommt. Ergebnisse konkreter Untersuchungen liegen nicht vor. Derartige Untersuchungsergebnisse müssten im Rahmen eines Antrags auf wasser- und/oder naturschutzrechtliche Zulassung der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Drainagesystems vom Antragsteller beigebracht werden.

2. *Wann werden die Einleitungen des Drainagewassers in den Quellbereich des Batzlower Mühlenfließes gestoppt?*

Ausgehend von den Vorbemerkungen handelt es sich bei dem Drainagesystem, einschließlich der Einleitung in das Batzlower Fließ, nicht zwangsläufig um eine widerrechtlich errichtete Anlage, sofern die Rechtsnachfolge des/der jetzigen Nutzer gegeben ist. Die Rechtsnachfolge ist in diesem Fall nah unserer Einschätzung unstrittig vorhanden.

Der Widerruf eines „alten Rechts“ ist gemäß § 20 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur unter bestimmten Bedingungen/Voraussetzungen zulässig. Z. B. könnte der Weiterbetrieb der Drainage gegen Entschädigung untersagt werden, wenn von der Fortsetzung der Gewässerbenutzung eine „erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit“ zu erwarten ist. Inwieweit bei der Einleitung des Drainagewassers in das Batzlower Mühlenfließ davon auszugehen ist, müsste dann fachlich fundiert nachgewiesen werden. Die Unterbindung der Einleitung aus dem Drainagesystem in das Fließ kann zu Vernässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen und zu entsprechenden Ertragsausfällen führen.

Der Interessenkonflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz von Biotopen im o. g. Einzugsgebiet hat sich erst nach der „Wende“ entwickelt und trat konkret im Frühjahr 2013 zu Tage.

Seitens der unteren Wasserbehörde wird in dieser Angelegenheit eine Kompromisslösung angestrebt, die sowohl einen besseren Schutz der vorhandenen Biotope und anderer geschützter Landschaftsbestandteile im Einzugsgebiet des Batzlower Mühlenfließes gewährleisten soll, als auch eine vernünftige landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen zulässt. Dies soll im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt werden. Dafür sind jedoch einerseits Unterlagen des vorhandenen, teilweise schon mehr als 50 Jahre alten Drainagesystems, das sich über mehr als 100 ha erstreckt sowie Begutachtungen

zur Entwässerungswirkung des Systems und dessen Einfluss auf die auf den Flächen befindlichen Sölle erforderlich. Diese liegen trotz umfangreicher Recherche derzeit aber nicht vor und müssen deshalb im Laufe des weiteren Verfahrens ggf. neu erstellt werden. Davon abhängig, wird die UNB das weitere Verfahren kritisch begleiten.

3. *Warum wurde die Ordnungsverfügung vom 19.04.2013 mit dem Ziel einer Wiederherstellung der Feuchtgebiete bis heute nicht umgesetzt?*

Mit Blick auf eine mögliche nachträgliche "Heilung" werden zunächst die Ergebnisse aus dem wasserrechtlichen Verfahren (s. o.) abgewartet.

4. *Wann erfolgen der Rückbau der Drainagen sowie der Sammelschächte und eine Wiederherstellung der ursprünglichen Situation?*

Ein Rückbau der Drainagen steht u.a. mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 vorerst nicht zur Diskussion und erscheint auch nicht sinnvoll. Alternativ sind Veränderungen am System mit der o. g. Zielstellung zu prüfen.

Sollten sich letztlich solche Alternativen als nicht umsetzbar erweisen, kommt auch ein Rückbau in Betracht. Angemerkt sei, dass in diesem Fall von einem Rechtsstreit ausgegangen wird.

5. *Welche Rechtsmittel wird der Landkreis dazu einsetzen?*

Sollte keine "Heilung" möglich sein, werden die üblichen Rechtsmittel eingesetzt. Welches Rechtsmittel angewandt wird, kann beim gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht gesagt werden.

6. *Wie soll der entstandene Schaden an Natur und Landschaft ausgeglichen werden?*

Eine Kompensation wäre nur dann erforderlich, wenn nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich sind. Dies ist beim gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht absehbar, weil sich z. B. im Fall einer Wiederherstellung der vorherigen (Teil-) Funktionslosigkeit des Drainagesystems die vorherigen Standortbedingungen wieder einstellen würden. Eine Kompensation wäre dann nicht erforderlich, da die betroffenen Biotope auch unter natürlichen Entwässerungsbedingungen temporär trockenfallen können und die in ihnen lebenden Organismen an diese Standortbedingungen angepasst sind.

Rechtsgrundlagen und deren Fundstellen:

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20)

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt
Landrat

Anlage

Leitfaden für den Umgang mit landwirtschaftlichen Bodenentwässerungsanlagen im Landkreis Märkisch-Oderland

Vorbemerkungen:

1. Es erfolgt eine differenzierte Herangehensweise in Bezug auf die Beurteilung von Neu- oder Altanlagen.
2. Gemäß § 46 (1) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 55 (2) Brandenburgisches Wassergesetz ist eine Erlaubnis oder Bewilligung durch die untere Wasserbehörde erforderlich, wenn die entwässerte Fläche einen Hektar überschreitet. Das gilt für Neu- **und** Altanlagen.

Sollten alte Rechte und Befugnisse gem. § 20 und § 21 Wasserhaushaltsgesetz nachweislich vorliegen, gelten diese weiter. Sollten derartige Nachweise nicht erbracht werden können, gehen die beteiligten Behörden bei funktionsfähigen, vor dem 01.07.1990 in Betrieb genommenen Anlagen gleichwohl von einem Bestandsschutz aus. Der Bestandsschutz einer Anlage oder von Teilen einer Anlage endet

- durch Funktionsunfähigkeit als Folge natürlicher Prozesse (Versandung o. ä), die nicht zügig behoben wird,
- durch Zerstörung, die nicht zügig behoben wird,
- durch Ersatz (Entfernung und Neubau) wesentlicher Bausteine (Dränrohrabschnitte, Schächte u. ä.),
- durch eine behördlich nicht zugelassene Erweiterung,
- wenn zugelassene Anlagen so verändert oder erweitert werden, dass sie der Zulassung nicht mehr entsprechen.

Als "zügig behoben" gilt eine Funktionsunfähigkeit, wenn ihre Behebung unverzüglich nach der Feststellung in die Wege geleitet wurde (das kann also durchaus auch nach mehreren niederschlagsarmen Jahren sein). Wenn eine Fläche über einen längeren Zeitraum vernässt oder überflutet ist und sich dadurch z. B. eine entsprechende Vegetation entwickelt hat und/oder die längere Vernässung anhand von Luftbildern zu erkennen ist, gilt der Bestandsschutz als erloschen.

3. Durch den Neubau oder die Instandsetzung einer vorhandenen Bodenentwässerungsanlage dürfen keine nach Naturschutzrecht geschützten Arten, Biotope oder Landschaftsteile beeinträchtigt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die geschützten Arten, Biotope oder Landschaftsteile im Rahmen einer entsprechenden Kartierung erfasst worden sind oder nicht. Eine entsprechende Prüfung obliegt dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Fachdienst untere Naturschutzbehörde.

Genehmigungsverfahren:

Grundsätzlich wird dem Vorhabenträger vor dem geplanten Neubau einer Bodenentwässerungsanlage oder einer vorgesehenen Instandsetzung einer vorhandenen Altanlage ein Beratungsgespräch mit allen betroffenen Fachdiensten des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt empfohlen, damit diese frühzeitig auf eventuelle Probleme (z. B. Biotopschutz oder Cross-Compliance-Vorschriften) hinweisen und mögliche Lösungswege erklären sowie ggf. den notwendigen Ermittlungsumfang für die einzureichenden Unterlagen festlegen und den Gesamtaufwand dadurch letztlich minimieren können. Erster Ansprechpartner ist die untere Wasserbehörde. Sie vermittelt einen gemeinsamen Beratungstermin mit allen anderen betroffenen Fachdiensten.

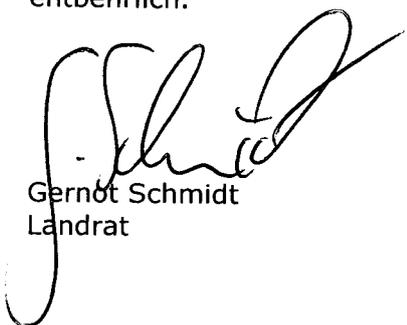
Handelt es sich um eine reine **Instandsetzungsmaßnahme** (d. h. es werden funktionsunfähige Bauteile durch gleichartige funktionsfähige ersetzt), sind zu diesem Beratungsgespräch nach Möglichkeit alte Unterlagen vorzulegen, die eine genaue Verortung der Anlage und damit eine konkrete Beurteilung des Vorhabens erlauben. Sind solche Unterlagen nicht mehr vorhanden, sollte die Lage der sichtbaren Anlagenbestandteile auf andere geeignete Art und Weise (Luftbild, Flurkarten, Standortkartierung u.a.) dokumentiert werden. Besonders wichtig ist dabei die Lage des Punktes, an dem die Einleitung des Dränwassers in ein Gewässer bzw. das Grundwasser erfolgt.

Für den **Neubau** einer Bodenentwässerungsanlage ist ein formloser qualifizierter Antrag an die untere Wasserbehörde zu stellen, der aussagefähige Planungsunterlagen (Lage- und Höhenplan, Ergebnisse von Standortuntersuchungen, Vorflutverhältnisse, Drainabflussspenden, Flurstückslisten u.a.) enthält. Die Unterlagen sind möglichst in digitaler Form einzureichen.

Die untere Wasserbehörde verteilt die eingereichten Unterlagen an die anderen betroffenen Behörden. Diese entscheiden nach dem jeweils eigenen Fachrecht über die Notwendigkeit der Eröffnung eines eigenen Verfahrens und ggf. über eine Zulassung.

Bodenentwässerungsanlagen sind Bestandteil des Grundeigentums. Der Vorhabenträger muss deshalb die Eigentumsverhältnisse darlegen. Ist er selbst Eigentümer der zu entwässernden Flächen, kann dies über Kopien von Grundbuchauszügen oder auf andere geeignete Art und Weise erfolgen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, ist die Zustimmung der Eigentümer in geeigneter Art und Weise (z. B. Grundbucheintrag) nachzuweisen.

Eine reine Instandsetzungsmaßnahme fällt unter den Begriff der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Eine Zustimmung der Bodeneigentümer ist in diesem Fall entbehrlich.



Gernot Schmidt
Landrat